

Richtlinien zu den Zuschüssen bei Partnerschaftsbesuchen

- Pkt. 1 25 EURO Zuschuss pro Person pro Jahr wird von zwei Tagen (eine Übernachtung) abhängig gemacht.

Eine Doppelförderung der Reisen in die Partnerstädte durch andere Fachbereiche der Stadt Bocholt ist dabei ausgeschlossen. Die Förderung nach diesen Zuschussrichtlinien für europäische Modell-Projekte, die im Rahmen von europäischen Förderprogrammen bezuschusst werden, wird im Einzelfall entschieden.

25 EURO Zuschuss pro Person pro Jahr wird von einem Aufenthalt in Akmene/Litauen von vier Tagen (drei Übernachtungen) abhängig gemacht. Hierzu zählen ebenfalls die An- und Abreisetage.

Auf Antrag kann durch den Bürgermeister eine Ausnahmeregelung erfolgen.

- Pkt. 2 Zuschüsse an Personen, die nicht ihren Wohnsitz in Bocholt haben, werden nur an Mitglieder in Bocholter Vereinen, an Schüler/innen, Auszubildende oder Studierende gezahlt.
- Pkt. 3 Auf schriftlich begründeten Antrag kann einem Verein, einer Schule oder einer Gruppe durch den Bürgermeister ein Zuschuss von maximal 500 EURO zu den Aufenthalts- und Programmkosten der Gäste gezahlt werden.
- Pkt. 4 Jugendaustauschmaßnahmen können besonders gefördert werden, auf Anträge über 500 EURO durch den Bürgermeister.
- Pkt. 5 Vereine und Gruppen erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Omnibuskosten in Höhe von 300 Euro, wenn sie eine Busreise in eine der Partnerstädte organisieren. Es handelt sich dabei um einen Zuschuss, der nur die Fahrtkosten betrifft und nicht personenbezogen gewährt wird.
- Pkt. 6 Zuschüsse zu einem Aufenthalt in der Europäischen Jugendbegegnungsstätte im Europa-Institut der ESTA erhalten Gäste aus den Bocholter Partnerstädten Aurillac / Arpajon-sur-Cère, Belgisch-Bocholt und Rossendale sowie Akmene pro Person und Tag in Höhe von 7.70 EURO bis zu einer Dauer von vier Tagen (drei Übernachtungen). Über eine längere Verweildauer entscheidet der Bürgermeister. Eine Doppelförderung dieser Besuche durch andere Fachbereich der Stadt Bocholt ist dabei ausgeschlossen.

Die Zuschussregelung tritt aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2005 mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.